Expertenbestätigung Rückstellungsreglement

**Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung:**

**Ordnungsnummer:**

Gestützt auf Artikel 52e Absatz 1 Buchstabe b BVG[[1]](#footnote-1) bestätigt der Experte für berufliche Vorsorge, dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung im Rückstellungsreglement vom (Datum des Stiftungsratsbeschlusses) Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben., gültig ab Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Weiteren bestätigt er, dass das Rückstellungsreglement nach den Grundsätzen der Fachrichtlinie FRP 2 "Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen" und FRP 4 "Technischer Zins" der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten erstellt wurde.

Ort und Datum: Stempel oder Name

Adresse des Vertragspartners in Druckschrift:

Der ausführende Experte Zweitunterschrift

[Name in Druckschrift und Unterschrift] [falls gemäss HR-Eintrag notwendig]

[Name in Druckschrift und Unterschrift]

1. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

   (BVG, SR 831.40) [↑](#footnote-ref-1)